



VEREIN FÜR EUROPÄISCHEN JUGENDAUSTAUSCH IM SPORT E.V.
JUDO • TURNEN • VOLLEYBALL

An alle Mitglieder
von VEJAS Hamburg e.V.

Rellingen, den 22.02.2017

Vereinsanschrift

Achtern Beek 6
25462 Rellingen
Tel.: 04101-33590

Bankverbindung

Commerzbank AG Hamburg
BIC: DRESDEFF200
IBAN:
DE69200800000904204000

eMail: Vorstand@vejas.de
<http://www.vejas.de>

Antrag zur Mitgliederversammlung 2017

Der geschäftsführende Vorstand stellt fristgerecht folgenden Antrag:

Änderung der Satzung in dem Punkt § 7 Beiträge (redaktionelle Änderung)
Änderung der Satzungen in den §§ 16, 17 Abs. 1 und 8

Hintergrund: Bisher lief die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes einheitlich für alle Vorstandsmitglieder. Nun soll ein Rhythmuswechsel in der Form erfolgen, dass 2 Mitglieder zeitlich versetzt in einem anderen Jahr gewählt werden, sodass der geschäftsführende Vorstand personell immer besetzt bleibt.

Für das Jahr 2017 hat diese Änderung die Auswirkung, dass 2. Vorsitzender und Kassenwart einmalig nur für 1 Jahr gewählt werden, um 2018 in den dann gültigen Wahlrhythmus zu kommen.

Gegenüberstellungen der Satzungen „Alt“ und „Neu“ sind angehängt.

VEJAS HAMBURG E.V.

Johann Crohn
1. Vorsitzender

§ 7 Beiträge-alt-Abs. 1

Es wird von jedem Mitglied ein regelmäßiger monatlicher Beitrag erhoben, der zur Deckung der entstehenden Kosten und zur Förderung der Vereinsziele dient. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag ist eine Bankeinzugsermächtigung (spätestens ab 2014 ein SEPA-Lastschriftmandat) für die Begleichung der Mitgliedsbeiträge abzugeben. Der Beitragseinzug (später die SEPA-Basislastschrift) durch den Verein erfolgt immer quartalsweise im Voraus (Januar, April, Juli, Oktober; Buchungen sind vorgesehen im Zeitraum vom 01.-15. Tag des jeweiligen Monats). Als Mandatsreferenz wird die Mitgliedsnummer verwendet, die einem neu eingetretenen Mitglied für die ersten Lastschriften schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 Beiträge-neu-Abs. 1

Es wird von jedem Mitglied ein regelmäßiger monatlicher Beitrag erhoben, der zur Deckung der entstehenden Kosten und zur Förderung der Vereinsziele dient. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag ist eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für die Begleichung der Mitgliedsbeiträge abzugeben. Der Beitragseinzug (SEPA-Basislastschrift) durch den Verein erfolgt immer quartalsweise im Voraus (Januar, April, Juli, Oktober; Buchungen sind vorgesehen im Zeitraum vom 01.-15. Tag des jeweiligen Monats). Die Mandatsreferenz wird dem Mitglied zusammen mit der Mitgliedsnummer mitgeteilt.

§ 16 Tagesordnung –alt-

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und Stimmenzahl,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
3. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 2 Jahre),
7. Wahl der Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten (alle 2 Jahre),
8. Genehmigung des Haushaltsplanes,
9. Wahl von zwei Kassenprüfern,
10. Anträge,
11. Verschiedenes.

§ 16 Tagesordnung -neu

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und Stimmenzahl,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
3. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 17, Abs. 1,
7. Wahl der Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten gem. § 17, Abs. 1,
8. Genehmigung des Haushaltsplanes,
9. Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich)
10. Anträge,
11. Verschiedenes.

§ 17 Wahlen (Absatz 1)-alt

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftwart, zwei Kassenprüfer, die Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten und bestätigt den von der Jugendmitgliederversammlung zu wählenden Jugendwart.

§ 17 Wahlen (Absatz 1)-neu

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ohne den Jugendwart. In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der 1. Vorsitzende und der Schriftwart gewählt, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden zudem die Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten gewählt. Weiterhin wird der von der Jugendmitgliederversammlung zu wählende Jugendwart bestätigt.

§ 17 Wahlen (Absatz 8)-alt

8. Der Jugendwart wird auf der Jugendmitgliederversammlung von den Jugendlichen als ihr Vertreter im geschäftsführenden Vorstand gewählt. Es gilt der gleiche Modus wie für den geschäftsführenden Vorstand. Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ist auf einer Jugendmitgliederversammlung eine Wahl nicht möglich, so wird der Jugendwart auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 17 Wahlen (Absatz 8)-neu

8. Der Jugendwart wird auf der Jugendmitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Jahreszahl von den Jugendlichen als ihr Vertreter im geschäftsführenden Vorstand gewählt. Es gilt der gleiche Modus wie für den geschäftsführenden Vorstand. Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ist auf einer Jugendmitgliederversammlung eine Wahl nicht möglich, so wird der Jugendwart auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.